

Datenschutzbericht 2022

Anlage zum Jahresrückblick



Zusammenfassung

Der innovative Rahmen für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, der vom Verwaltungsrat im Juni 2021 angenommen wurde, trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Das erste Jahr der Umsetzung des neuen Rahmens war ein Erfolg für das Amt und das Datenschutzbüro (DSB).

Die Abbildung der Verarbeitungsvorgänge des EPA in Bezug auf personenbezogene Daten wurde – mit lediglich einigen wenigen Ausnahmen – durch das Netzwerk der Datenschutzansprechpartner während der Übergangsfrist, die im Juli 2022 endete, abgeschlossen.

Das DSB entwickelte die für die Erkennung und das Management von Risiken in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz notwendigen Instrumente. Dazu gehörten die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit und die Datenschutz-Folgenabschätzung.

Was die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, wurde eine Reihe von Instrumenten entwickelt. Dazu gehörten der Angemessenheitsverweis, der eine Orientierungshilfe dafür ist, ob der von einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotene Schutz dem vom EPA gewährte Schutz gleichwertig ist, ein Modell für eine Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen sowie eine Anleitung zu Übermittlungen an internationale Organisationen und nicht dem EPÜ angehörende Behörden, mit der Auslegungen der Anwendung der Artikel 9 und 10 der Datenschutzvorschriften (DSV) bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit Risikomanagement und Minderung wurde ein umfassender Rahmen für die Einhaltung des Datenschutzes angenommen, der Mechanismen für regelmäßige Datenschutz-Selbsteinschätzungen durch die delegierten Verantwortlichen, Datenschutzprüfungen und Datenschutzkontrollen umfasst.

Das DSB führte seine Sensibilisierungsmaßnahmen fort. Dabei haben wir eine Reihe von Leitlinien veröffentlicht, um das Wissen über den neuen Rahmen zu verbessern und die DSV vollständig in die Verfahren des Amtes zu integrieren. Im Zuge der Bemühungen um ein höheres Bewusstsein für den Datenschutz entwickelte das DSB einen E-Learning-Kurs zu Datenschutzverletzungen und zwei nicht obligatorische E-Learning-Kurse zu den Rechten betroffener Personen und dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht im Datenschutzbereich. Diese kommen zu den zwei E-Learning-Modulen hinzu, die im Jahr 2021 für alle Bediensteten verbindlich vorgeschrieben wurden.

Da die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens gut vorankommt, ist das Amt entsprechend gerüstet, um sich den Herausforderungen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der digitalen Welt zu stellen. Wir können auch Bediensteten, Partnern und Nutzern versichern, dass ihre Daten in der Umgebung des EPA sicher und geschützt sind. Zudem ist das EPA bereit, seine Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich dieser Grundrechte an europäische öffentliche Verwaltungen weiterzugeben.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 2 |
| 1. Einführung | 5 |
| 2. Datenschutzbüro | 6 |
| 2.1 Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern | 7 |
| 3. Hauptziele 2022 | 7 |
| 4. Datenschutz: Rechtsrahmen und Richtlinien | 8 |
| 4.1 Anwendbarkeit von Datenschutzgrundsätzen in der Organisation | 8 |
| 4.2 Beschluss des Präsidenten des EPA zur Bestimmung der delegierten Verantwortlichen | 9 |
| 4.3 Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern zur Ernennung eines delegierten Verantwortlichen | 9 |
| 4.4 Verwendung von Cookies | 10 |
| 4.5 Richtlinie zur Videoüberwachung | 10 |
| 5. Datenschutz: ergänzende Instrumente und Verfahren | 10 |
| 5.1 Datenschutzerklärungen auf der Website des EPA | 11 |
| 5.2 Umsetzung des Rundschreibens Nr. 420 | 11 |
| 5.3 Begründung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Beschwerdeverfahren vor den Beschwerdekammern | 12 |
| 5.4 Anmerkung zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das EPA | 12 |
| 5.5 Vorlage für das Einwilligungsförmular | 13 |
| 5.6 Weitere Richtlinien in Vorbereitung | 14 |
| 6. Datenschutz: operative Einhaltung | 14 |
| 6.1 Umfassende Abbildung von Verarbeitungsvorgängen und Datenschutz-Komplettregister | 15 |
| 7. Datenschutz: Risikomanagement | 16 |
| 8. Datenschutz: Rechtsrahmen für die Einhaltung | 18 |
| 8.1 Datenschutzprüfungen | 18 |
| 8.2 Datenschutzkontrollen und Ad-hoc-Anfragen zur Einhaltung | 19 |
| 8.3 Datenschutz-Selbsteinschätzungen durch den delegierten Verantwortlichen | 19 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9. | Kommunikation, Schulung und Sensibilisierung | 20 |
| 9.1 | Anmerkung zur Rolle externer Anbieter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des EPA | 20 |
| 9.2 | Vertraulichkeitsprüfung für Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten | 21 |
| 9.3 | Übersichtstabelle zu Instrumenten für den Datenaustausch – Übertragung, Übermittlung und Ausnahmen | 21 |
| 9.4 | Datenschutzleitlinien und -empfehlungen zu den Rechten betroffener Personen und DSV-Konzepten | 22 |
| 10. | Datenschutzausschuss | 22 |
| 11. | Beratungstätigkeiten und Unterstützung von Geschäftsbereichen durch den DSB | 23 |
| 11.1 | Laufende Konsultationen | 24 |
| 11.2 | Überprüfung der Einhaltung der Datenschutz-Dokumentationspflichten und Konsultationsanträge betroffener Personen | 25 |
| 12. | Umgang mit Datenschutzverstößen | 26 |
| 13. | Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von Partnern bei internationalen Organisationen und dem EDSB | 27 |
| 14. | Künftige Herausforderungen | 28 |

1. Einführung

Mit der Genehmigung der Datenschutzvorschriften (DSV) und der Änderungen im Statut der Beamten des Europäischen Patentamts (EPA) durch den Verwaltungsrat im Juni 2021 hat das EPA den ersten Meilenstein bei der Transformation seines Datenschutzrahmens erreicht, die weiterhin sichtbare Auswirkungen auf alle ihre Tätigkeitsbereiche haben wird.

Im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Strategie und dem Plan der Datenschutzbeauftragten für die Jahre 2021 bis 2023, "Antizipation-Aktion-Einheit" verfolgt das DSB eine auf fünf Pfeilern beruhende Strategie.

Abbildung 1: DSB-Strategie



Quelle: DSB

Die Höhepunkte der Tätigkeiten der DSB im Jahr 2022 waren:

- die Einrichtung des öffentlich verfügbaren Komplett-Registers von Verarbeitungstätigkeiten und die Veröffentlichung von Datenschutzerklärungen, die für Transparenz sorgen, indem allen betroffenen Personen erläutert wird, warum und wie ihre personenbezogenen Daten durch das EPA verarbeitet werden
- ein weitreichender Datenschutz-Risikomanagementrahmen, der auch Instrumente für die Aufdeckung und Bekämpfung von Risiken in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz umfasst, wie etwa die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit und die Datenschutz-Folgenabschätzung
- die Genehmigung eines umfassenden Rahmens für die Einhaltung des Datenschutzes, der auch Mechanismen für regelmäßige Datenschutz-Selbsteinschätzungen durch die delegierten Verantwortlichen, Datenschutzprüfungen und Datenschutzkontrollen umfasst

- die Entwicklung einer Reihe von Instrumenten zur Ermöglichung und Erleichterung der Übermittlung personenbezogener Daten, wie etwa der Angemessenheitsverweis (eine Orientierungshilfe, wenn bewertet werden soll, ob der von einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotene Schutz als dem vom EPA gewährten Schutz gleichwertig angesehen werden kann), ein Mechanismus für eine Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen und eine Anleitung zu Übermittlungen an internationale Organisationen und nicht dem EPÜ angehörende Behörden, mit der Auslegungen der Anwendung der Artikel 9 und 10 DSV bereitgestellt werden
- umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen, darunter zahlreiche Leitlinien und Anmerkungen, die Freischaltung eines Datenschutz-Wiki (mit online intern vom DSB veröffentlichten Hinweisen und Erläuterungen zu den Artikeln der DSV) sowie eine Reihe von Schulungskursen und neuen E-Learning-Modulen

All dies wurde begleitet von einer Rekordzahl interner Konsultationen (über 600), die vom DSB zu einer großen Vielfalt von Datenschutzfragen in allen Tätigkeitsbereichen des EPA durchgeführt wurden.

Darüber hinaus bemühte sich das DSB weiter um Synergien und eine Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, um zur Harmonisierung von Praktiken beizutragen und das Bewusstsein für die Bedeutung des Datenschutzes zu schärfen.

In diesem Jahresbericht, der dem Verwaltungsrat, dem Präsidenten des Amts und dem Präsidenten der Beschwerdekammern gemäß Artikel 43 DSV jährlich vom DSB vorgelegt wird, werden die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Jahr 2022 beleuchtet, wobei der Schwerpunkt auf den gemäß der Strategie und dem Plan der DSB für die Jahre von 2021 bis 2023 erzielten Ergebnisse und den anstehenden Aktivitäten, Leistungen und Herausforderungen liegt.

2. Datenschutzbüro

Das Datenschutzbüro ist die wichtigste Anlaufstelle für die Koordination aller Aktivitäten im Rahmen der Strategie und des Plans der Datenschutzbeauftragten für die Jahre 2021 bis 2023. Das DSB erfüllt seine Mandate und Pflichten, indem es sicherstellt, dass das EPA die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz achtet. Das DSB wird dabei von einem Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern unterstützt.

Der Präsident des Amts ernennt den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikationen (insbesondere ihres Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis) und ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der in den DSV festgelegten Aufgaben. Ihre Aufgaben werden durch die Artikel 41 bis 43 DSV geregelt.

Neben seinen anderen Aufgaben beantwortet der DSB Anträge des Datenschutzausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeiten und arbeitet mit dem Datenschutzausschuss auf dessen Ersuchen oder von sich aus zusammen. Der Datenschutzbeauftragte erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem

Das Datenschutzbüro ist die wichtigste Anlaufstelle für die Koordination aller Aktivitäten im Rahmen der Strategie und des Plans des DSB für die Jahre 2021 bis 2023

Datenschutzausschuss und dem EPA, insbesondere in Bezug auf Datenschutzprüfungen und -kontrollen, Bearbeitungen von Beschwerden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen.

2.1 Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern

Die Datenschutzansprechpartner, die in einem Netzwerk organisiert sind und eng mit dem DSB zusammenarbeiten, sind wichtige Akteure bei der Umsetzung der in den DSV festgelegten Datenschutzgrundsätze und -anforderungen. Sie unterstützen die delegierten Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der DSV.

Im Verlauf des Jahres 2022 führte die Datenschutzbeauftragte den Vorsitz bei regelmäßigen Meetings des Netzwerks der Datenschutzansprechpartner, um eine kohärente Auslegung und Umsetzung der DSV im EPA sicherzustellen. Das Netzwerk verbreitet Kenntnisse und sorgt dafür, dass sinnvolle praktische Erfahrungen ausgetauscht werden. Außerdem gewinnen die Datenschutzansprechpartner Kenntnisse, die sie dann an ihre jeweiligen Abteilungen oder Einheiten weitergeben können.

Das gesamte Jahr hindurch ging es bei den Meetings der DSB und der Datenschutzansprechpartner vor allem um die Ausarbeitung und Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten und die Schulung der Datenschutzansprechpartner gestützt auf vom DSB bereitgestellte Datenschutzdokumentationen (z. B. Umgang mit Anträgen von betroffenen Personen und Datenschutzverletzungen) und spezielle Schulungssitzungen zur Nutzung von ausgewählten Komponenten des Risikomanagementpakets.

Darüber hinaus setzte die DSB die Pflege der Datenbank für Datenschutzwissen für die Datenschutzansprechpartner fort. Zusätzlich zu den von der DSB herausgegebenen Leitlinien enthält diese Datenbank weitere Stellungnahmen und Anleitungen europäischer und nationaler Datenschutzbehörden, wissenschaftliche Artikel zu relevanten Themen sowie Vorlagen als Informationsquelle für die Datenschutzansprechpartner. Sie vermittelt ihnen eine breitere Perspektive zur Auslegung von Datenschutzkonzepten und erleichtert ihnen ihre Aufgaben. Die DSB aktualisiert und erweitert diese Datenbank laufend, um sicherzustellen, dass die neuesten Entwicklungen im Datenschutzbereich darin erfasst sind.

Die Datenschutzansprechpartner spielen eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der in den DSV festgelegten Datenschutzgrundsätze und -anforderungen

3. Hauptziele 2022

Im Strategieplan 2020–2023 (SP2023) des EPA werden die Initiativen dargelegt, die zur Schaffung und Umsetzung einer verbesserten Datenschutzpolitik beim EPA führen sollen.

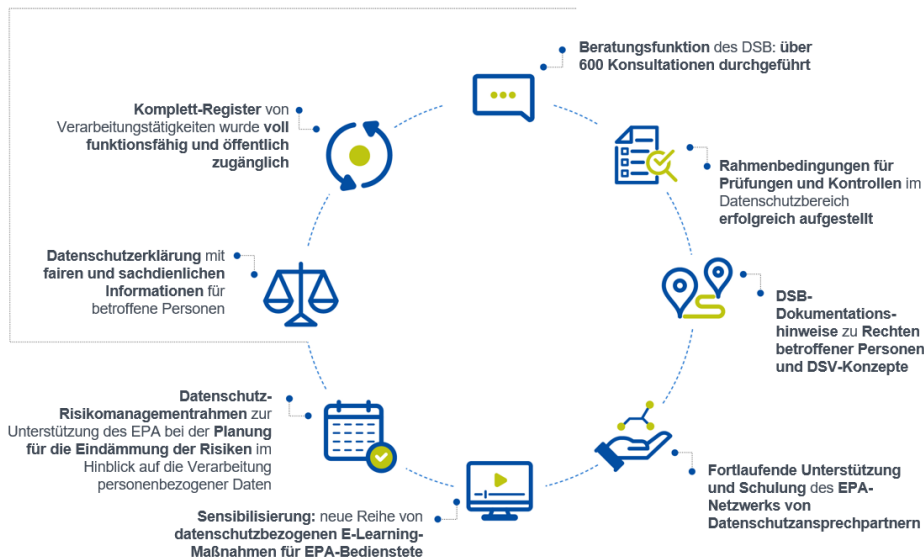
Im Zusammenhang mit der Strategie und dem Plan der Datenschutzbeauftragten für die Jahre 2021 bis 2023 wurden für 2022 folgende Ziele aufgestellt:

- Entwicklung der Risikomanagementinstrumente und -vorlagen
- Schaffung der Rahmenregelungen für Datenschutzprüfungen und -kontrollen

- Fortführung der Sensibilisierung in angemessener Weise und Bereitstellung von Schulungen und Kommunikation als Begleitung zur Einführung der neuen Vorschriften
- Beibehaltung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen und des Austauschs bewährter Verfahren, um sicherzustellen, dass das EPA mit technologischen Innovationen und Transformationen im Datenschutzbereich Schritt hält

Abbildung 2: Die Höhepunkte der Arbeit des Datenschutzbüros im Jahr 2022

Höhepunkte der Arbeit des Datenschutzbüros im Jahr 2022



Quelle: DSB

4. Datenschutz: Rechtsrahmen und Richtlinien

4.1 Anwendbarkeit von Datenschutzgrundsätzen in der Organisation

Die DSV gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA. Sie gelten jedoch nicht für den Verwaltungsrat und weitere Ad-hoc-Ausschüsse im EPA.

Um innerhalb der Europäischen Patentorganisation eine einheitliche Verarbeitung personenbezogener Daten, die Anwendung der gleichen Grundsätze und einen reibungslosen Ablauf von Verarbeitungsvorgängen, an denen sowohl der Rat als auch das Amt beteiligt sind, sicherzustellen und zugleich zu gewährleisten, dass für den Schutz der Rechte betroffener Personen jederzeit die höchsten Standards gelten, und die vollständige Umsetzung der in den DSV verankerten Pflichten zu erreichen, erarbeitete die DSB gemeinsam mit dem Sekretariat des Verwaltungsrats und dem Justizariat des Amts einen Datenschutzrahmen, der für die anderen Organe der Europäischen

Schaffung von Rechtsrahmen für alle Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten in der gesamten Organisation

Patentorganisation, den Verwaltungsrat und weitere Gremien und Ausschüsse gilt, die nicht unter die DSV des EPA fallen.

Die Schaffung eines solchen Rahmens und die Anwendung der in den DSV für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verwaltungsrat und andere Gremien und Ausschüsse verankerten Grundsätze und Mechanismen ist Teil der ständigen Bemühungen der DSB um die Anwendung der Datenschutzgrundsätze bei allen Tätigkeiten der Europäischen Patentorganisation.

4.2 Beschluss des Präsidenten des EPA zur Bestimmung der delegierten Verantwortlichen

Gemäß Artikel 28 DSV ist, sofern nicht anders angegeben, der Präsident des EPA der für die vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortliche. Als solcher kann der Verantwortliche die Befugnis für die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten an eine operative Einheit, vertreten durch ihren Leiter, delegieren ("delegierter Verantwortlicher"). Gemäß den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht müssen die delegierten Verantwortlichen innerhalb der Organisation in der betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Datenschutzdokumentation unbedingt ordnungsgemäß benannt werden.

Die Liste der delegierten Verantwortlichen wird regelmäßig aktualisiert, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen

Die Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig – mindestens einmal jährlich oder, falls nötig, häufiger – Aktualisierungen dieser Beschlüsse, um den in der Zwischenzeit eingetretenen organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen.

Deshalb nahm der Präsident des EPA nach organisatorischen Änderungen im Jahr 2022 ebenfalls 2022 gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSV einen Beschluss zur Aktualisierung der Liste der delegierten Verantwortlichen an, die die operativen Einheiten repräsentieren, an die die Befugnis zur Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten übertragen wurden.

4.3 Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern zur Ernennung eines delegierten Verantwortlichen

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 DSV ist der Präsident der Beschwerdekammern der Verantwortliche für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der richterlichen Tätigkeit der Beschwerdekammern und in Ausübung der Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Akt der Übertragung.

Im Jahr 2022 ernannte der Präsident der Beschwerdekammern seinen Stellvertreter als delegierten Verantwortlichen in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener in Ausübung der Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Akt der Übertragung. Diese Übertragung betrifft nicht die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der richterlichen Tätigkeit der Beschwerdekammern.

4.4 Verwendung von Cookies

In Einklang mit derzeitigen Anforderungen und bewährten Verfahren in der gesamten EU erarbeitete die Datenschutzbeauftragte im Jahr 2022 eine Cookie-Richtlinie zur Verwendung von Cookies auf den aktuellen Websites des EPA (d. h. epo.org, new.epo.org und EPO Bulk Data Distribution Service). Die Richtlinie wird in der Datenschutzerklärung auf der Website des EPA veröffentlicht.

4.5 Richtlinie zur Videoüberwachung

Im Jahr 2022 unterstützte die DSB die Erarbeitung einer neuen EPA-Richtlinie zur Videoüberwachung (Rundschreiben Nr. 421), die den Rahmen und die Leitlinien schaffen soll, nach denen das Videoüberwachungssystem (VÜS) des EPA entwickelt, eingesetzt und genutzt wird. Im Rundschreiben werden das VÜS und die Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, die das EPA getroffen hat, um den Schutz der personenbezogenen Daten, der Privatsphäre sowie sonstiger Grundrechte und berechtigter Interessen der durch das VÜS betroffenen Personen zu gewährleisten. Das Rundschreiben wird in Zukunft aktualisiert, um sicherzustellen, dass das VÜS dem für den Schutz personenbezogener Daten im EPA geltenden Rechtsrahmen und den dazugehörigen Vorschriften andauernd entspricht.

5. Datenschutz: ergänzende Instrumente und Verfahren

Damit Datenschutz integraler Bestandteil der Aktivitäten des EPA wird, ist die Einführung ergänzender Instrumente und Mechanismen von entscheidender Bedeutung. Ziel ist es,

- Transparenz zu gewährleisten, die Einhaltung nachzuweisen und eine Rechenschaftspflicht sicherzustellen
- Risiken für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu mindern und das Vertrauen der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Datenverarbeitungstätigkeiten des EPA zu stärken
- natürliche Personen in die Lage zu versetzen, ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ihre Rechte wirksam auszuüben und geltend zu machen
- die digitale Transformation erfolgreich umzusetzen und dabei Datenschutzanforderungen und spezifische Geschäftsziele von Beginn an zu berücksichtigen
- eine weitere Ausrichtung an und Harmonisierung mit bewährten Regelungen und Verfahren auf internationaler Ebene sicherzustellen

Im Jahr 2022 führte das EPA die nachstehend beschriebenen spezifischen Instrumente, Mechanismen, Rahmen und Verfahren zur Ergänzung der DSV und Regelung der Durchsetzung des neuen Rahmens an.

5.1 Datenschutzerklärungen auf der Website des EPA

Die Fertigstellung der Datenschutzdokumentation und ihre Online-Verfügbarkeit – sowohl im Intranet als auch auf der EPA-Website – haben dazu beigetragen, die Rechte betroffener Personen zu stärken, indem Informationen zugänglich gemacht und die Mechanismen zur Ausübung dieser Rechte in klarer und verständlicher Weise beschrieben werden.

Das gesamte Jahr 2022 hindurch hat die Datenschutzbeauftragte den Inhalt der auf der EPA-Website veröffentlichten Datenschutzerklärung regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass externen betroffenen Personen (Nutzer und Stakeholder) alle maßgeblichen Informationen über die Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA und über die Beachtung der Grundsätze der Einhaltung und Rechenschaftspflicht bereitgestellt werden.

Insbesondere wird in der Erklärung erläutert, welchen Zweck Verarbeitungsvorgänge haben, wie das EPA Daten verarbeitet und welche Garantien bestehen. Außerdem werden betroffene Personen über ihre Rechte informiert, und es wird dargelegt, wie diese ausgeübt werden können. Die Datenschutzrichtlinie wird ebenfalls regelmäßig mit neuen oder geänderten Datenschutzerklärungen, die von den jeweiligen delegierten Verantwortlichen veröffentlicht werden, sowie mit relevanten Rechtsakten, d. h. Rundschreiben oder Beschlüssen des Präsidenten des EPA und/oder des Präsidenten der Beschwerdekammern, aktualisiert.

5.2 Umsetzung des Rundschreibens Nr. 420

Im Jahr 2021 genehmigte der Präsident des EPA das Rundschreiben Nr. 420 zur Umsetzung von Artikel 25 DSV. Dieses Rundschreiben bietet allen betroffenen Stakeholdern eine Orientierungshilfe, indem das Konzept der Beschränkungen beschrieben wird und die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Einschränkungen, die bei Rechten betroffener Personen zur Anwendung kommen können, sowie die Kriterien zu ihrer Anwendung klargestellt werden. Ferner werden darin die Garantien für betroffene Personen dargelegt, die erforderlich sind, um den unrechtmäßigen Zugang oder die unrechtmäßige Übertragung oder Übermittlung personenbezogener Daten bei der Anwendung von Beschränkungen zu verhindern.

Vor der Anwendung einer Beschränkung muss der delegierte Verantwortliche im Einzelfall eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchführen. Im Jahr 2022 unterstützte die DSB die Einheiten des EPA bei der Entwicklung klarer Mechanismen und Dokumentationen für eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, die bei der Anwendung einer Einschränkung durchzuführen ist, und stellte so die uneingeschränkte Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht sicher.

5.3 Begründung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Beschwerdeverfahren vor den Beschwerdekammern

Nach dem Beschluss des Präsidenten betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren, wie er im Amtsblatt des EPA 2021 veröffentlicht wurde, unterstützte die DSB den Präsidenten der Beschwerdekammern bei der Erarbeitung eines Beschlusses zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Beschwerdeverfahren vor den Beschwerdekammern. Diese Beschlüsse, mit denen die Auslegung der DSV am EPÜ ausgerichtet wird, wurden verfasst, um den Anträgen und Erwartungen von Nutzern und anderen Stakeholdern Rechnung zu tragen.

5.4 Anmerkung zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das EPA

Das EPA muss laufend personenbezogene Daten an Empfänger, wie etwa Behörden im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des EPÜ, nationale IP-Ämter, private Einrichtungen (Verarbeiter) inner- oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), öffentliche Einrichtungen in Drittländern und internationale Organisationen, übertragen und/oder übermitteln.

In der täglichen Praxis kann dieser Austausch personenbezogener Daten (durch Offenlegung, Verbreitung oder auf andere Weise) sowie die Bereitstellung eines Zugangs zu ihnen aus unterschiedlichen Gründen notwendig sein. Dazu gehören beispielsweise internationale Kooperationsaktivitäten, Kontakte mit ausländischen Behörden, die Auslagerung von Diensten an externe Anbieter inner- oder außerhalb des EWR oder die Nutzung grenzüberschreitender Dienste bei der Bereitstellung bestimmter Vereinbarungen für die Bediensteten.

Gemäß der DSV werden bestimmte Bedingungen für die Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das EPA festgelegt. Um die delegierten Verantwortlichen des EPA bei der Legitimierung von Datenübermittlungen zu unterstützen, hat die DSB eine Anmerkung zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten zusammen mit einer Analyse der Übermittlungen an internationale Organisationen und nicht dem EPÜ angehörende Behörden herausgegeben.

Ziel des Dokuments ist eine kurze Darstellung der DSV-Konzepte Übertragung und Übermittlung und der jeweiligen Anforderungen, die das EPA (Datenexporteur) erfüllt, sowie der verschiedenen Arten von Empfängern (Datenimporteure). Ferner wird darin erläutert, wie die einschlägigen Bestimmungen der DSV als Orientierung für eine sorgfältige Analyse und Bewertung der Umstände, Besonderheiten und Risiken durch die Einbettung eines risikobasierten Ansatzes dienen. Außerdem beinhaltet es verschiedene Anleitungen, Maßnahmen und Garantien, um betriebliche Anforderungen effizient zu erfüllen und zugleich Risiken vorzubeugen und sie einzudämmen und um den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen dem EPA und den

verschiedenen Empfängern nach Kriterien wie Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit des Schutzes, Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

Im Jahr 2022 wurde ein Angemessenheitsverweis herausgegeben, der dem Präsidenten des Amts als Orientierung dienen soll, wenn er prüft, ob der von einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotene Schutz aus Sicht des Datenschutzes als dem vom EPA gewährten Schutz im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden kann. In dem Verweis sind die maßgeblichen Datenschutzgrundsätze und -konzepte festgelegt, die im Rechtsrahmen eines Drittlands oder einer internationalen Organisation vorhanden sein müssen, damit der Präsident des Amts gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 DSV einen Angemessenheitsbeschluss genehmigen kann.

Um diese Bewertung zu erleichtern, hat die DSB eine Checkliste für den Angemessenheitsverweis aufgestellt. In Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 DSV hat der Präsident außerdem einen Beschluss über Länder und Einrichtungen, die einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, angenommen. Dieser Beschluss enthält eine Liste der Länder (oder Gebiete oder Sektoren in einem Land) und Einrichtungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einen Rechtsrahmen für den Datenschutz besitzen, der als dem des EPA im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen erstellt, die delegierten Verantwortliche als Anleitung dienen soll, wenn sie das vom Empfänger gewährte Schutzniveau, die Risiken, die eine Übermittlung für die Grundrechte und -freiheiten betroffener Personen mit sich bringen kann, und gegebenenfalls die geeignete Eindämmung solcher Risiken bewerten.

Weitere Einzelheiten über den Angemessenheitsverweis und die Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen sind in Abschnitt 7 zu finden. Beide Instrumente sind Komponenten des Risikomanagementpakets.

5.5 Vorlage für das Einwilligungsförmular

Die Einwilligung gehört zu den nach Artikel 5 DSV vorgesehenen Rechtsgrundlagen. Die DSV setzen einen hohen Standard für die Einwilligung, sodass Personen eine echte Wahl und Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben. Wenn die Einwilligung die einzige und/oder am besten geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass das Ersuchen um Einwilligung in klarer und verständlicher Form erfolgt.

Die Einwilligung muss freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet werden, und die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Wenn die Einholung der Einwilligung für angemessen erachtet wird, sollte die Möglichkeit ihres Widerrufs stets in einer Datenschutzerklärung, einem Datenschutzhinweis oder einem Datenschutzformular wiedergegeben werden.

Um delegierte Verantwortliche zu unterstützen, wenn die Einwilligung die einzige und/oder am besten geeignete Rechtsgrundlage darstellt, hat die DSB ein Muster für ein Einwilligungsformular erstellt, das diesen Anforderungen entspricht.

5.6 Weitere Richtlinien in Vorbereitung

Darüber hinaus erarbeiten die verschiedenen Abteilungen des Amts mit Unterstützung des DSB die folgenden Richtlinien, die 2023 fertiggestellt werden sollen:

- Das Social-Media-Handbuch: Die Datenschutzbeauftragte verfasst in enger Zusammenarbeit mit der Hauptdirektion Kommunikation eine Richtlinie zur Nutzung sozialer Netzwerke durch das Amt. Im Jahr 2021 startete die HD Kommunikation ein Pilotprojekt mit Blick auf eine Bewertung der Bedürfnisse des EPA und Erkundung von Möglichkeiten der Nutzung sozialer Netzwerke, um ihre Tätigkeiten wirksamer zu unterstützen. Das Handbuch wurde im Jahr 2022 erarbeitet und wird derzeit fertiggestellt.
- Aufbewahrungsregeln für audiovisuelle Daten: Die DSB unterstützt die Hauptdirektion Kommunikation des EPA bei der Ausarbeitung von Aufbewahrungsregeln für audiovisuelle Daten, die für größere Transparenz in Bezug auf die Aufbewahrungsdauer für audiovisuelle Inhalte sorgen werden. Mit den Regeln sollen die Aufbewahrungskriterien für Multimedia-Inhalte für Sitzungen, Veranstaltungen und zusätzliche Inhalte des EPA festgelegt werden, deren Veröffentlichung über unterschiedliche Kanäle des EPA erfolgt.
- Das Einheitliche Patentgericht (EPG): Die DSB hat eine Analyse der zur berücksichtigenden Datenschutzelemente und der verfügbaren Möglichkeiten zur Legitimierung des ermittelten Austauschs personenbezogener Daten zwischen dem EPA und dem EPG vorgelegt. Die beiden Einrichtungen unterzeichneten im November 2022 eine Vereinbarung über den Austausch von Informationen, die auch eine Datenschutzklausel enthält, in der sie übereingekommen sind, eine spezielle Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schließen.
- Die DSB soll die Erstellung des Datenschutzrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der richterlichen Tätigkeit der Beschwerdekammern unterstützen.
- Die DSB erarbeitet derzeit Erläuterungen zu den Konzepten Anonymisierung und Pseudonymisierung gemäß DSV.

6. Datenschutz: operative Einhaltung

Dem Inkrafttreten der DSV am 1. Januar 2022 folgte eine sechsmonatige Übergangsfrist. Dies ermöglichte es dem Amt, Datenverarbeitungsvorgänge, die bereits vor der Annahme der neuen DSV durchgeführt wurden, an den neuen Rahmen anzupassen, z. B. im Hinblick auf die Erfüllung der Dokumentationspflichten.

Die Reihe von Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und anderen operativen Dokumenten, die die DSB im Jahr 2021 herausgegeben hatte und die u. a.

Arbeitsanweisungen für delegierte Verantwortliche und Datenschutzansprechpartner sowie ein Handbuch über den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Personal Data Breach Manual) umfassen, wurde das gesamte Jahr 2022 hindurch regelmäßig aktualisiert, und es wurden weitere Dokumente angenommen, um den Datenschutzrahmen abzurunden. So konnte das EPA die DSV erfolgreich umsetzen und die Dokumentations- und Umsetzungspflichten erfüllen.

6.1 Umfassende Abbildung von Verarbeitungsvorgängen und Datenschutz-Komplettregister

Die umfassende Abbildung der Verarbeitungsvorgänge des EPA in Bezug auf personenbezogene Daten stellte den ersten Erfolg für die Einhaltung der Datenschutz-Dokumentationspflichten dar und ist maßgebend, um Transparenz für alle betroffenen Personen zu gewährleisten. Gemäß Artikel 32 DSV bilden die Ergebnisse dieser Abbildung den gewünschten Inhalt des Datenschutz-Komplettregisters des EPA.

Anknüpfend an die im Jahr 2021 geleistete Arbeit setzten die Datenschutzansprechpartner ihre Unterstützung für die delegierten Verantwortlichen im ersten Halbjahr 2022 fort, um die Datenschutzdokumentation fertigzustellen und Transparenz für die betroffenen Personen zu gewährleisten. Diese Dokumentation umfasst Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen als Teil des neuen Zentralregisters und veröffentlichte Datenschutzerklärungen. Sie ermöglicht dem EPA, die in den DSV verankerten Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht zu befolgen, indem es die Einhaltung der höchsten Standards des Schutzes personenbezogener nachweist.

Ab 2023 wird die DSB regelmäßig eine ausgewählte Stichprobe von Verarbeitungsvorgängen in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Register überprüfen. Dies ist Teil eines risikobasierten Ansatzes zur Bewertung der Einhaltung der Dokumentationspflichten bei den Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen und ihre praktische Umsetzung entsprechend der Anforderungen der DSV.

Es wurde ein Tool entwickelt, das die Umsetzung des überarbeiteten Datenschutz-Rechtsrahmens im Rahmen von SP2023 erleichtert und Module wie Datenmapping, Automatisierung von Bewertungen, Reaktionen auf Datenschutzereignisse sowie Scannen von Websites hinsichtlich Einwilligungen zu Cookies und der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen umfasst.

Die Datenschutzansprechpartner wurden durch das DSB kontinuierlich in der Anwendung des Tools für die Erstellung von Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten ihrer jeweiligen operativen Einheiten geschult. Die Aufzeichnungen sind Teil des Registers, das gemäß Artikel 32 Absatz 6 DSV öffentlich zugänglich ist (mit Ausnahme vertraulicher Aufzeichnungen). Die Aufzeichnungen werden im Intranet des EPA für alle EPA-Bediensteten veröffentlicht. Aufzeichnungen zu personenbezogenen Daten externer Nutzer sind ebenfalls auf der EPA-Website abrufbar.

Das Register wird vom DSB geführt.

7. Datenschutz: Risikomanagement

Im Jahr 2022 stellte das DSB die Instrumente im Risikomanagementpaket fertig, die den Risikomanagementrahmen des EPA durch die Integration von Privatsphäre und Datenschutz ergänzen und erweitern. Dabei handelt es sich um folgende Instrumente:

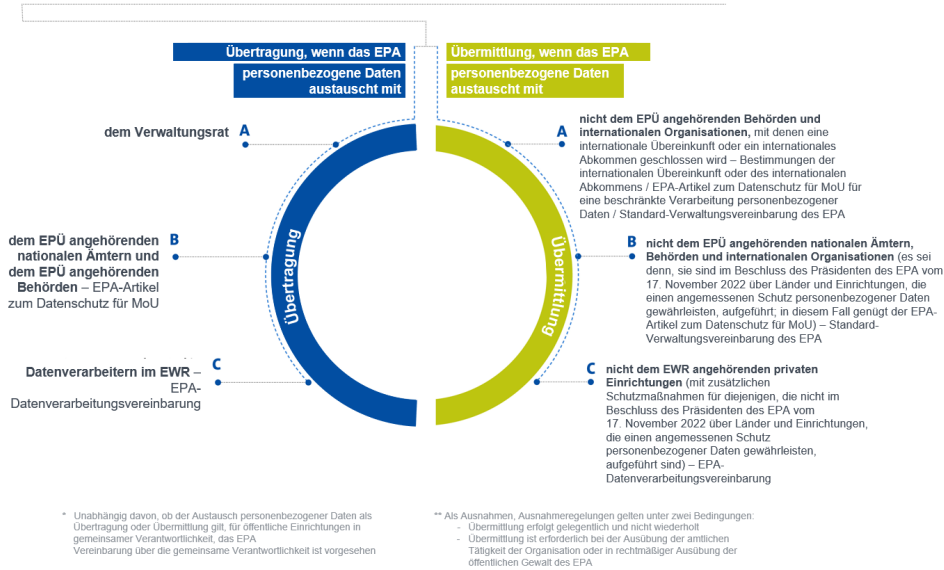
- **Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit (PSRA)** – Methodik und Vorlage, die die delegierten Verantwortlichen bei der Risikobewertung in Bezug auf personenbezogene Daten in Verbindung mit ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und eine Orientierungshilfe für die Annahme entsprechender Sicherheitsmaßnahmen bietet. Sie betrifft vor allem die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch externe Anbieter und basierend auf IT-Netzwerken und -Systemen, z. B. Software as a Service (SaaS).
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** – Methodik und Muster, mit der die delegierten Verantwortlichen eine Anleitung dafür erhalten, wann und wie diese Abschätzung auszuführen ist (d. h. Verarbeitungsvorgänge, die zu "hohen Risiken" für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gemäß Artikel 38 DSV führen könnten), und die ihnen hilft, Datenschutzrisiken zu ermitteln und zu minimieren, um die Einhaltung der DSV sicherzustellen und nachzuweisen. Das DSB hat das Register analysiert, die Verarbeitungsvorgänge ermittelt, die den Anforderungen der Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen können, und diese Abschätzung mit den entsprechenden delegierten Verantwortlichen eingeleitet, sodass sie 2023 abgeschlossen werden kann.
- **Angemessenheitsverweis**, der dem Präsidenten des EPA als Orientierung dienen soll, wenn er prüft, ob der von einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotene Schutz aus Sicht des Datenschutzes als angemessen angesehen werden kann. In dem Verweis sind die maßgeblichen Datenschutzgrundsätze und -konzepte festgelegt, die im Rechtsrahmen eines Drittlands oder einer internationalen Organisation vorhanden sein müssen, damit der Präsident des Amtes einen Angemessenheitsbeschluss genehmigen kann. Diesbezüglich erließ der Präsident den Beschluss vom 17. November 2022 über Länder und Einrichtungen, die einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, der die DSV ergänzt.
- **Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen:** Gemäß DSV sind Übermittlungen nur zulässig, wenn der Empfänger ein Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen gewährleistet, das dem durch die DSV (Artikel 9 DSV) garantierten vergleichbar ist. Die Methode dient die delegierten Verantwortlichen als Anleitung, wenn sie das vom Empfänger gewährte Schutzniveau, die Risiken, die die Übermittlung für die Grundrechte und -freiheiten betroffener Personen mit sich bringen kann, und gegebenenfalls die geeignete Eindämmung solcher Risiken bewerten.
- **Analyse von Übermittlungen an internationale Organisationen und nicht dem EPÜ angehörende Behörden**, die die beiden vorstehenden Instrumente ergänzt und mögliche Auslegungen zum Anwendungsbereich der Artikel 9 (Übermittlungen) und 10 (Ausnahmen) DSV im Zusammenhang mit festgestellten Übermittlungen vom EPA an nationale Patentämter von Drittländern oder internationale Organisationen bieten soll. Die Analyse

knüpft an die zuvor erwähnte vom DSB herausgegebene Anmerkung zur Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das EPA an und ergänzt diese.

- **Instrumente für den Austausch von Daten**, die geeignete Garantien für Übertragungen (Artikel 8 DSV) oder Übermittlungen (Artikel 9 DSV) personenbezogener Daten an öffentliche Einrichtungen vorsehen, da spezielle Datenschutzbestimmungen in rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente, beispielsweise bilaterale oder multilaterale Verwaltungsvereinbarungen oder Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding), eingefügt werden sollten. Das DSB hat unterschiedliche Instrumente entwickelt, nämlich zwei Muster für Verwaltungsvereinbarungen und eine Datenschutzklausel für Memoranda of Understanding.
- **Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit** gemäß den Anforderungen nach Artikel 29 DSV, mit der die Beziehung zwischen dem EPA und einem oder mehreren Verantwortlichen öffentlicher Einrichtungen geregelt werden soll, wenn diese als "gemeinsam Verantwortliche" gelten, nämlich wenn sie gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.
- Hinweise zu **Datenschutzkriterien für Ausschreibungsverfahren**, in denen empfehlenswerte Auswahl- oder Vergabekriterien im Datenschutzbereich für Ausschreibungsverfahren, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, definiert werden, um das Risiko zu mindern, dass externe Anbieter ausgewählt werden und schließlich den Auftrag erhalten, die nicht den EPA-Standards entsprechende Datenschutz- und -sicherheitsmaßnahmen umgesetzt haben.
- Neue **Vorlage für eine Datenverarbeitungsvereinbarung**, bei der es sich um einen verbindlichen Vertrag handelt, der die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Anbieter sowie den Umfang und Zweck der Verarbeitungsvorgänge regelt. Das Muster trägt den Grundsätzen und Anforderungen der DSV Rechnung und sollte deshalb grundsätzlich mit dem neuen Anbieter eines Dienstes oder Tools während des Beschaffungsverfahrens unterzeichnet werden.
- **Tool zur Bewertung von Datenschutzklauseln**, für Ausnahmefälle, wenn ein externer Anbieter die Vereinbarung für die Datenverarbeitung des EPA nicht unterzeichnen möchte und stattdessen eine eigene vorlegt, um dann die Vereinbarkeit der Vereinbarung für die Datenverarbeitung des Anbieters mit den Anforderungen der DSV vorab zu prüfen. Das Tool enthält die einschlägige Rechtsgrundlage in den DSV und in der DSGVO (nur zur Information, da letztere nicht für das EPA gilt) und stuft mögliche Klauseln nach ihrer Bedeutung für den Abschluss der Vereinbarung für die Datenverarbeitung ein.
- Spezielle **Arbeitsabläufe**, die die Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Instrumenten des Risikomanagementpakets und deren vorläufige Implementierung im Laufe der Zeit visuell erläutern sollen.

Abbildung 3: Übertragung und Übermittlung gemäß DSV

Übertragung und Übermittlung gemäß den EPA-Datenschutzvorschriften*



Quelle: DSB

Diese Instrumente unterstützen die Bewertung und das Management der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken, insbesondere beim Austausch personenbezogener Daten mit anderen öffentlichen Einrichtungen oder bei der Auslagerung von Diensten an externe Anbieter.

8. Datenschutz: Rechtsrahmen für die Einhaltung

Gemäß Artikel 42, 43 und 47 DSV überwachen sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch der Datenschutzausschuss die Einhaltung der DSV bei den Verarbeitungsvorgängen. Darüber hinaus führt der Datenschutzbeauftragte Datenschutzprüfungen und -kontrollen durch und richtet, ausgehend von deren jeweiligen Ergebnissen und Feststellungen, an den Verantwortlichen Empfehlungen (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d DSV und Artikel 43 Absatz 2 DSV).

Im Jahr 2022 erarbeitete die Datenschutzbeauftragte einen umfassenden Rahmen für die Einhaltung des Datenschutzes, der Datenschutz-Selbsteinschätzungen, -prüfungen und -kontrollen umfasst.

8.1 Datenschutzprüfungen

Vom DSB durchgeführte Datenschutzprüfungen dienen dazu, die Einhaltung der DSV sowohl bei der Dokumentation als auch bei der Umsetzung formell zu überwachen. Sie mindern außerdem die Risiken für die Organisation in Verbindung mit Unregelmäßigkeiten, Abweichungen, Verstößen, Verbesserungsvorschlägen und beachtlichen Bemühungen, indem den delegierten Verantwortlichen und dem Präsidenten des EPA oder dem Präsidenten der Beschwerdekammern als dem Verantwortlichen ermöglicht wird, Präventiv-, Minderungs- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Aus Governance-Sicht geben regelmäßige Datenschutzprüfungen dem EPA zudem deutlichen Aufschluss über seine Einhaltung des DSV und beleuchten zugleich seine bewährten Verfahren bei der Verwaltung personenbezogener Daten, die dann auf andere Bereiche ausgeweitet werden können, wodurch ein positiver Regelkreis zur kontinuierlichen Verbesserung entsteht. Außerdem sind die Prüfungen auch ein Mechanismus zur Verwirklichung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, und ihre Ergebnisse dienen als zusätzlicher Beleg für die Bemühungen, die Einhaltung der DSV ständig zu gewährleisten und sicherzustellen und dies gegenüber den betroffenen Personen nachzuweisen. Sie können ferner dazu dienen, andere Risikobereiche herauszustellen und das Bewusstsein für die Einhaltung des Datenschutzes generell zu schärfen.

Datenschutzprüfungen werden im Voraus geplant und in einen vom Präsidenten des EPA genehmigten jährlichen Prüfungsplan aufgenommen. Im Jahr 2023 sind formell vier Prüfungen vorgesehen.

8.2 Datenschutzkontrollen und Ad-hoc-Anfragen zur Einhaltung

Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 43 Absatz 2 DSV kann eine nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation eingerichtete Stelle (auch der Datenschutzausschuss) oder eine natürliche Person, die vom Europäischen Patentamt ausgeführten Verarbeitungstätigkeiten unterliegt, den DSB ersuchen, Fragen und Vorkommnisse, die mit den Aufgaben des DSB in direktem Zusammenhang stehen, zu prüfen.

Datenschutzkontrollen werden auf besonderes Ersuchen/im Auftrag des EPA, z. B. durch den Präsidenten, den Präsidenten der Beschwerdekammern, einen delegierten Verantwortlichen oder ein statutäres Gremium des EPA, wie etwa der Datenschutzausschuss, ausgelöst oder vom DSB von sich aus auf Grund wiederholter Beschwerden oder anderer rechtfertigender Vorkommnisse gemäß einem risikobasierten Ansatz eingeleitet. Demgegenüber können Ad-hoc-Anfragen zur Einhaltung des Datenschutzes erforderlich werden, um interne und externe Konsultationen und/oder Beschwerden zu untersuchen und zu beantworten, die nicht über die Rechtsschutzmechanismen kanalisiert werden können, da sie sich nicht direkt auf die Rechte der Beschwerdeführer auswirken. Beide Verfahren können Fälle von Nichteinhaltung aufdecken (Unregelmäßigkeiten, Abweichungen oder Verstößen gegen die DSV). Dann kann der DSB Präventiv-, Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen empfehlen.

8.3 Datenschutz-Selbsteinschätzungen durch den delegierten Verantwortlichen

Datenschutz-Selbsteinschätzungen stellen ein ergänzendes Instrument für die Einhaltung des Datenschutzes und das Risikomanagement dar und sollen regelmäßige Vor-Ort-Evaluierungen der Einhaltung des Datenschutzes bei Verarbeitungsvorgängen in den Organisationseinheiten der delegierten Verantwortlichen sicherstellen. Datenschutz-Selbsteinschätzungen werden unter der Verantwortung des delegierten Verantwortlichen auf der Grundlage u. a. der Datenschutzgrundsätze und -anforderungen, von in Datenschutzprüfungen

herausgestellten Elementen zur Verbesserung und von Faktoren wie der Sensibilität der Verarbeitungstätigkeiten in dem speziellen Bereich und der Anzahl von Beschwerden und aufgetretenen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten durchgeführt.

9. Kommunikation, Schulung und Sensibilisierung

Im Jahr 2022 startete eine neue Reihe von **E-Learning-Maßnahmen** für EPA-Bedienstete, die auch E-Learning-Module zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des EPA, zu Datenschutzverletzungen, zu Rechten betroffener Personen und zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht im Datenschutzbereich umfassten.

Das DSB unterstützte 2022 mehrere Einheiten (Hauptdirektion Zusammenarbeit und Patentakademie, Hauptdirektion Innenrevision und fachliche Grundsätze sowie Sekretariat des Beschwerdeausschusses) bei der Organisation von individuell zugeschnittenen Datenschutzbildungen für ihre Mitarbeiter.

Spezielle Schulungskurse zum Risikomanagementpaket und dessen Instrumenten wurden für die Datenschutzansprechpartner und BIT Privatsphäre und Beschaffung angeboten.

Das DSB veranstaltete eine gemeinsame Konferenz zu sozialen Medien ("Embracing social media in your organisation: benefits and privacy challenges") mit Unterstützung der Hauptdirektion Kommunikation und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Datenschutz und Cybersicherheit (European Centre On Privacy and Cyber Security, ECPC) der Universität Maastricht im Jahr 2021 und mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im September 2022 für alle Bediensteten.

Der Inhalt der Intranet-Homepage der Datenschutzbeauftragten wurde 2022 regelmäßig aktualisiert, um die Strategie der DSB darzustellen sowie der Belegschaft und den Führungskräften nützliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die ihnen helfen, ihre Rechte (als betroffene Person) und Pflichten (als delegierte Verantwortliche/Auftragsverarbeiter) in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vollständig zu verstehen.

Ferner kam der Beratungstätigkeit der DSB im kontinuierlichen Sensibilisierungsprozess durch Erläuterung der und Beratung zur Auslegung der einschlägigen Vorschriften eine sehr wichtige Rolle zu.

Die vom DSB im Jahr 2022 konzipierte Sensibilisierungsstrategie umfasst zahlreiche Veröffentlichungen der DSB. Einige dieser Veröffentlichungen werden nachfolgend erläutert.

9.1 Anmerkung zur Rolle externer Anbieter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des EPA

Ziel der Anmerkung ist eine kurze Darstellung der Anwendung der DSV-Konzepte und -Bestimmungen für Szenarien, in denen private Dienstleister personenbezogene Daten des EPA verarbeiten, d. h., wenn es sich bei diesen

um Auftragsverarbeiter oder unabhängige Verantwortliche handelt. Darüber hinaus sollen die Pflichten des EPA als Verantwortlicher bei der Auslagerung von Diensten, die mit einem Austausch personenbezogener Daten verbunden ist, klargestellt und Orientierungshilfen zu möglichen DSV-Auslegungen für externe Dienstleister angeboten werden. Außerdem wird die Auslegung der Position des EPA gegenüber privaten Dienstleistern, die sich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des EPA möglicherweise nicht als Auftragsverarbeiter betrachten, erläutert, und es sollen Orientierungshilfen für die Anwendung der DSV bei der Interaktion mit externen privaten Einrichtungen gegeben werden.

9.2 Vertraulichkeitsprüfung für Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten

Diese Prüfung soll delegierten Verantwortlichen Hinweise darauf geben, ob ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als vertraulich angesehen werden kann und deshalb nicht im Datenschutzregister veröffentlicht werden sollte. Sie legt die Eckpunkte fest, die in der Prüfung des delegierten Verantwortlichen vorhanden sein müssen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten. Gemäß den DSV muss der Verantwortliche ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, das wenigstens die in Artikel 32 Absatz 1 DSV aufgeführten Informationen enthält. Diese Aufzeichnungen werden im Datenschutzregister vorgehalten, das mit Ausnahme vertraulicher Aufzeichnungen (Artikel 32 Absatz 6 DSV) öffentlich zugänglich ist (Artikel 32 Absätze 4 und 5 DSV). Im Einklang mit dem Transparenzgrundsatz und dem Recht betroffener Personen auf Unterrichtung sollten alle Aufzeichnungen veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen können Aufzeichnungen als vertraulich eingestuft und von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Deshalb soll mit diesem Dokument eine umfassende Checkliste aufgestellt werden, die den delegierten Verantwortlichen ermöglicht zu prüfen, ob eine Aufzeichnung – im Einklang mit den in den DSV verankerten Grundsätzen – als vertraulich angesehen werden kann.

9.3 Übersichtstabelle zu Instrumenten für den Datenaustausch – Übertragung, Übermittlung und Ausnahmen

In den DSV sind drei Hauptinstrumente für den Austausch personenbezogener Daten außerhalb des EPA vorgesehen, nämlich die Übertragung (Artikel 8 DSV), die Übermittlung (Artikel 9 DSV) und Ausnahmen (Artikel 10 DSV). Die Nutzung dieser Instrumente richtet sich nach der Art (öffentlich oder privat) und der Rolle (Auftragsverarbeiter oder nicht) des Empfängers, dessen Standort und dem Rechtsrahmen, dem er unterliegt, sowie dem Zweck der Verarbeitung. Da die Verwendung dieser Instrumente kompliziert sein kann, hat das DSB eine Tabelle erstellt, in der zusammengefasst ist, wann die verschiedenen Konzepte jeweils gelten und welche Garantien und Maßnahmen (z. B. Datenschutzklauseln, Datenverarbeitungsvereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen) in den verschiedenen Fällen anzuwenden sind, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten angemessen geschützt und die Rechte und

Freiheiten betroffener Personen gewährleistet sind, wenn personenbezogene Daten mit externen Einrichtungen ausgetauscht werden.

9.4 Datenschutzleitlinien und -empfehlungen zu den Rechten betroffener Personen und DSV-Konzepten

Das DSB soll Leitlinien und Empfehlungen zu den Bestimmungen und Konzepten der Datenschutzvorschriften und die in den DSV vorgesehenen Rechten betroffener Personen abgeben. Im Jahr 2022 veröffentlichte das DSB die folgenden Leitlinien und Empfehlungen:

- Die Datenschutzleitlinien zu den Datenschutzgrundsätzen (Artikel 4 DSV) und zur Rechtsgrundlage (Artikel 5 DSV) bieten praktische Anleitungen für delegierte Verantwortliche zu den wichtigsten Datenschutzgrundsätzen und rechtmäßigen Gründen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die Datenschutzleitlinien zur Verarbeitung zu einem anderen kompatiblen Zweck (Artikel 6 DSV) bieten praktisch umsetzbare Empfehlungen für delegierte Verantwortliche in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Konzepts der kompatiblen Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 DSV und bei der Prüfung der Kompatibilität.
- Die Datenschutzleitlinien und -empfehlungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 11 und 12 DSV bieten Orientierungshilfen zu den Grundsätzen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- Transparenz und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und das Recht auf Unterrichtung bieten praktische Ratschläge für delegierte Verantwortliche zur Auslegung und Anwendung der Artikel 15 bis 17 DSV.
- Die Datenschutzleitlinien zu Auskunftsrechten (Artikel 18 DSV) bieten praktisch umsetzbare Empfehlungen für delegierte Verantwortliche zum Umgang mit Auskunftersuchen von betroffenen Personen.

Diese Aktion wird 2023 fortgesetzt.

10. Datenschutzausschuss

Der durch die DSV eingeführte Datenschutzausschuss ist ein externes Gremium mit Aufsichts- und Beratungsfunktionen und Teil des Mechanismus für Rechtsschutz gemäß Artikel 50 DSV.

Zusammen mit dem DSB überwacht der Datenschutzausschuss die Einhaltung der Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA.

Zu diesem Zweck sorgt der Datenschutzausschuss für eine unabhängige, wirksame und unparteiische Aufsicht über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen und prüft Beschwerden von derzeitigen und ehemaligen Bediensteten und von externen betroffenen Personen zu Datenschutzfragen.

Außerdem gibt der Datenschutzausschuss auf Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ab, erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und der Verarbeitungsvorgänge, bei denen dies nicht erforderlich ist, und berät und unterbreitet schriftliche Empfehlungen zu verschiedenen Fragen.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse wird dem Datenschutzausschuss und dem Datenschutzbeauftragten Unabhängigkeit von innerer und äußerer Einflussnahme gewährt. Im Jahr 2022 wurden der Vorsitzende, zwei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied für eine dreijährige, verlängerbare Amtszeit ernannt.

Der Datenschutzausschuss prüft Beschwerden von Bediensteten und externen betroffenen Personen zur Anwendung der Datenschutzvorschriften des EPA und gewährleistet so einen rechtzeitig einsetzenden, fairen und unabhängigen Rechtsschutzmechanismus, der mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens in Einklang steht. Im Jahr 2022 wurden keine Beschwerden von betroffenen Personen eingereicht.

Gemeinsam mit dem Datenschutzausschuss erstellte das DSB Arbeitsabläufe auf Basis der Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses, um die Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzausschuss und dem EPA zu erleichtern.

Das gesamte Jahr 2022 hindurch nahm der Datenschutzausschuss seine ersten Stellungnahmen formell an, beispielsweise die Stellungnahme 2/2022 des Datenschutzausschusses zu Listen von Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 38 Absatz 5 und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b DSV, die das Risikomanagementpaket ergänzt.

11. Beratungstätigkeiten und Unterstützung von Geschäftsbereichen durch den DSB

Wie in den DSV dargelegt, überwacht der DSB die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den Vorschriften geschieht und die Rechte und Freiheiten der Betroffenen dabei nicht beeinträchtigt werden. In diesem Bereich reichen die Aufgaben des DSB von der im Vorfeld stattfindenden Konsultation zu Verarbeitungsvorgängen, die spezifische und vor allem erhebliche Risiken für die vorstehenden Rechte und Freiheiten darstellen können, über die Bearbeitung von Anträgen und Reklamationen bis hin zur Durchführung von Datenschutzkontrollen und -prüfungen, die nicht nur darauf abzielen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu beheben, sondern auch Empfehlungen abzugeben, wie diese künftig verhindert werden können.

Die Beratungstätigkeit des DSB ist sowohl strategischer als auch praktischer Natur. Zum einen ist der DSB in beratender Funktion an nahezu allen großen Projekten, Initiativen und Aktivitäten des EPA beteiligt, um die Datenschutzaspekte zu analysieren, um Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und durch Technikgestaltung

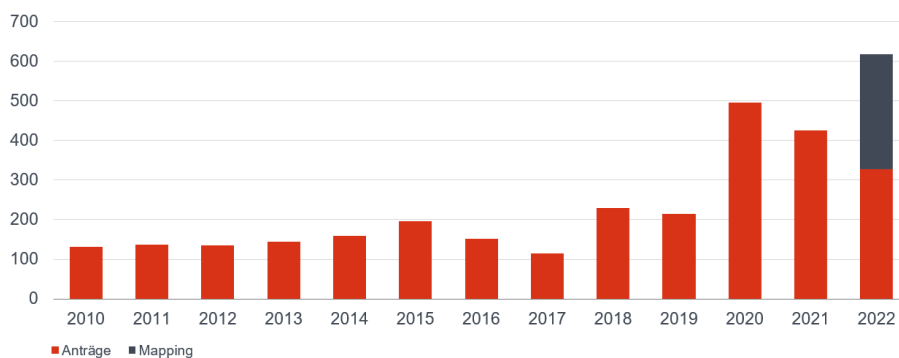
sicherzustellen. Zum anderen unterstützt der DSB alle operativen Einheiten, um Datenschutzprobleme in Bezug auf ihr Tagesgeschäft zu klären und zu lösen.

11.1 Laufende Konsultationen

Die Beratungsfunktion der Datenschutzbeauftragten in der laufenden Arbeit wird durch die anhaltend hohe Zahl von Konsultationen sichtbar. Im Verlaufe des Jahres 2022 beantwortete die DSB insgesamt 617 Konsultationsanträge (gegenüber 425 im Vorjahr). Dieser bedeutende Zuwachs gegenüber 2021 (+45 %) war u. a. der hohen Anzahl von Konsultationsanträgen (289) hinsichtlich der Überprüfung der Datenschutzdokumentation (Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen und Datenschutzerklärungen) durch die Datenschutzansprechpartner geschuldet.

Im Zuge dieser Konsultationen gab die DSB eine erhebliche Anzahl von Rechtsgutachten für delegierte Verantwortliche ab, von denen es sich bei 29 um Stellungnahmen zu Auslegungsfragen gemäß Artikel 42 Absatz 7 zur Klarstellung der Anwendung der DSV handelte.

Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Anträge an das DSB



Quelle: DSB

Das vorstehende Diagramm verdeutlicht die im Verlauf der Jahre steigende Tendenz bei Konsultationsanträgen, die bei der DSB von den Bereichen des EPA eingehen. Aufgrund der Sensibilisierung in Datenschutzfragen sind die delegierten Verantwortlichen des EPA immer besser in der Lage, Einhaltung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz ordnungsgemäß nachzuweisen.

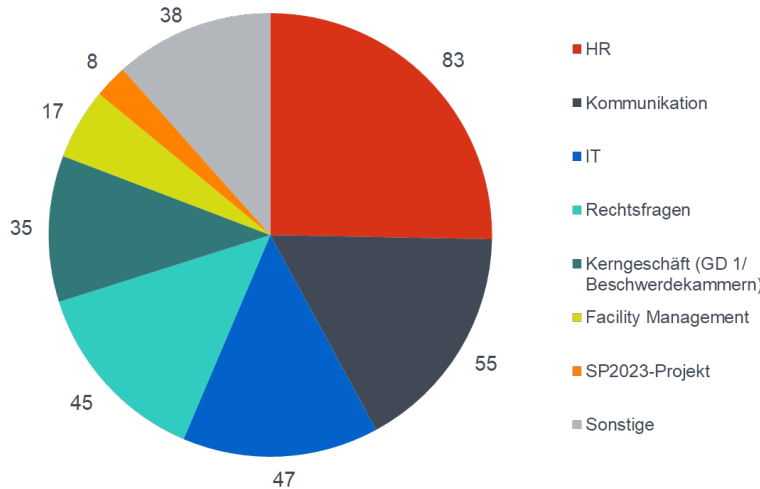
Die vom DSB herausgegebenen operativen Dokumente (einschließlich Arbeitsanweisungen, Leitfäden, Checklisten, Vorlagen, Handbücher usw.) behandeln ein breites Spektrum von praktischen Aspekten, die für die Datenschutzansprechpartner und die delegierten Verantwortlichen beim Umgang mit einfacheren Fällen hilfreich sind, sodass dem DSB im Allgemeinen nur die komplexeren Fragen zur Beratung vorgelegt werden.

Zudem wurden durch die Sensibilisierungskampagne und Schulungen für die Bediensteten des EPA und die umfangreichen Informationen und Orientierungshilfen auf den Intranetseiten der DSB nützliche Ressourcen bereitgestellt, die Mitarbeitern und Führungskräften helfen, die wichtigsten

Datenschutzkonzepte zu verstehen, und dazu beitragen, dass sie den DSB immer weniger zu einfachen Fragen konsultieren müssen.

Das folgende Kreisdiagramm zeigt die Art der beim DSB im Jahr 2022 eingegangenen Konsultationsanträge.

Abbildung 5: Aufgliederung der Anträge an das DSB nach Bereich



Quelle: DSB

Die Datenschutzansprechpartner werden zunehmend zur ersten Anlaufstelle für ihre jeweiligen Organisationseinheiten und fungieren auch als Verbindungsstelle zwischen dem DSB und dem delegierten Verantwortlichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Datenschutzansprechpartner als Berater in der laufenden Arbeit künftig weiter zunimmt und dass sich die Anzahl der Konsultationsanträge zu komplexeren Fragen, die von den delegierten Verantwortlichen und ihren Datenschutzansprechpartnern beim DSB eingereicht werden, in den kommenden Jahren stabilisieren wird.

11.2 Überprüfung der Einhaltung der Datenschutz-Dokumentationspflichten und Konsultationsanträge betroffener Personen

Die Überprüfung der von den delegierten Verantwortlichen (mit Unterstützung durch die Datenschutzansprechpartner) erstellten Dokumentation (Verzeichnisse und Datenschutzmitteilungen) im Hinblick auf ihre Einhaltung der Anforderungen der DSV gehörte 2022 mit insgesamt 289 aufgezeichneten Konsultationen zu den Hauptberatungstätigkeiten der DSB.

Neben der Unterstützung von natürlichen Personen und delegierten Verantwortlichen wurde die DSB auch bei sieben Anträgen von betroffenen Personen (fünf Auskunftersuchen und zwei Löschanträge) konsultiert.

12. Umgang mit Datenschutzverstößen

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird definiert als sicherheitsrelevanter Vorfall, der personenbezogene Daten betrifft und die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der betroffenen personenbezogenen Daten gefährdet. Beispiele hierfür sind eine unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, ein Verlust, eine Veränderung, eine unbefugte Offenlegung von bzw. ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann eine ganze Reihe schwerwiegender nachteiliger Folgen für natürliche Personen haben, die einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden nach sich ziehen können. Dazu können der Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffenen natürlichen Personen zählen.

Gemäß den Datenschutzvorschriften müssen die Verantwortlichen umgehend auf Verletzungen des Datenschutzes reagieren, wozu die ordnungsgemäße Evaluierung, Eindämmung und Meldung an den DSB sowie unter Umständen auch die Unterrichtung der betroffenen natürlichen Personen über die Verletzung, damit sie Schritte unternehmen können, um sich zu schützen, gehören.

Zu diesem Zweck hat die Datenschutzbeauftragte ein komplettes Handbuch über Datenschutzverletzungen sowie eine Kurzanleitung mit Antworten auf die häufigsten Fragen zu diesem Thema und eine Vorlage zur Meldung von Datenschutzverletzungen herausgegeben. Sie bieten eine Orientierungshilfe für die Verwaltung von und den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, um diese Risiken auf Grundlage etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu evaluieren und geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

Während des Bezugszeitraums dieses Berichts ermittelte die DSB zu neunzehn Datenschutzverletzungen. Nach einer gemeinsamen Analyse der DSB und des jeweiligen delegierten Verantwortlichen kam man zu dem Schluss, dass die möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten der einzelnen Betroffenen auf Grundlage einer objektiven Bewertung der Wahrscheinlichkeit und Schwere von "geringes oder kein Risiko" (dreizehn Fälle) bis "mittleres Risiko" (zwei Fälle) reichten, wobei vier als "hohes Risiko" und keines als "sehr hohes Risiko" eingestuft wurden.

Die Datenschutzverletzungen ereigneten sich entweder aufgrund von menschlichem Versagen oder wegen eines Programmfehlers im IT-System, wodurch es zu einer Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität der vom EPA verarbeiteten personenbezogenen Daten kam. Es wurden relevante Abhilfemaßnahmen getroffen, die von den jeweiligen delegierten

Verantwortlichen zur Behebung jeder einzelnen Verletzung und zur künftigen Verhinderung ähnlicher Verletzungen zu ergreifen waren.

Für die Analyse und Erarbeitung der Berichte wandte die DSB eine vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) und dem EDSB genehmigte bewährte Methode an und befolgte das Verfahren zur Behandlung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, das einen Eskalationsmechanismus beinhaltet.

13. Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von Partnern bei internationalen Organisationen und dem EDSB

Wie in den Vorjahren beteiligte sich das DSB an zahlreichen Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und der Europäischen Union.

Nach der Einladung zur Beteiligung am Forschungsprojekt "Datenschutz als soziale Verantwortung von Unternehmen", das 2021 vom Europäischen Zentrum für Datenschutz und Cybersicherheit der Universität Maastricht auf den Weg gebracht wurde, wurde das EPA im Jahr 2022 ständiges Mitglied der Stakeholder-Gruppe "Soziale Verantwortung von Unternehmen", worin sich sein Engagement für den Datenschutz und ihre zentrale Rolle in der digitalen Gesellschaft widerspiegelt.

Ziel der Gruppe ist es, theoretische ethische Grundsätze weiter erfolgreich in greifbare, praktische Leitlinien umzusetzen, die Organisationen anwenden können, um Transparenz, Rechenschaftspflicht, faire, sichere und nachhaltige Datenverarbeitungstätigkeiten zu fördern, die in positiver Weise zum Gemeinwohl beitragen.

Die Datenschutzbeauftragte des EPA war 2022 an folgenden weiteren Aktivitäten der Zusammenarbeit beteiligt:

- Jährlich stattfindendes Seminar über den Datenschutz in internationalen Organisationen, ins Leben gerufen und ausgerichtet durch den EDSB, auf dem über mögliche gemeinsame Rechtsinstrumente zur Regelung der Übermittlung von Daten von Institutionen der Europäischen Union an internationale Organisationen und umgekehrt beraten wird.
- Arbeitsgruppe mit den DSB anderer internationaler Organisationen zur Erarbeitung eines Vorschlags für Standardvertragsklauseln (zur Regelung der Datenübermittlung zwischen internationalen Organisationen und privaten (gewerblichen) Einrichtungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum), in denen die Beachtung des Rechtsstatus internationaler Organisationen und daraus folgender Bedingungen (insbesondere Vorrechte und Immunitäten) ausdrücklich anerkannt werden.
- Auf ihr Ersuchen hin wurde der DSB die Möglichkeit gewährt, ab 2022 an den regelmäßigen Treffen des EDSB und dem Netzwerk der DSB der Institutionen der Europäischen Union als Beobachter teilzunehmen. Somit wird die DSB über alle Entwicklungen im Bereich der datenschutzbezogenen Maßnahmen und Verfahren in der Europäischen Union auf dem Laufenden

und informiert sein. Diese Einladung zeigt auch die Bedeutung der Anstrengungen der DSB des EPA und ist Ausdruck der Anerkennung, die es als Teil der Organe der Europäischen Union und des EDSB genießt.

Im Rahmen der Aktivitäten, die in dem vom EPA und vom EUIPO genehmigten jährlichen Arbeitsplan dargelegt sind, fanden 2022 vierteljährliche Treffen zwischen den Teams der DSB der beiden Ämter statt. Bisher haben das EPA und das EUIPO gemeinsam ein Tool zur Bewertung von Datenschutzklauseln entwickelt, das Prüfern von Datenverarbeitungsvereinbarungen (z. B. Datenschutzansprechpartner) bei der Bewertung von Datenschutzklauseln anhand der geltenden Verordnung, des Rahmens für Datenschutzprüfungen und von Folgenabschätzungen zu Datenübermittlungen helfen soll. Ferner hielten das EPA und das EUIPO gemeinsam eine Konferenz zu Datenschutz und sozialen Medien ab.

Außerdem beteiligten sich beide DSB an der oben angeführten vom EDSB auf den Weg gebrachten Arbeitsgruppe für internationale Übermittlungen. Überdies legte das EUIPO gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst "EAD" den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung für die Übermittlung personenbezogener Daten von Organen der Europäischen Union an internationale Organisationen vor.

Internationale Organisationen, unter ihnen das EPA, übermittelten Anmerkungen. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe können zur Erarbeitung spezifischer Bestimmungen und Einführung angemessener Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem EUIPO und dem EPA führen, wodurch eine in jeder Hinsicht datenschutzkonforme Zusammenarbeit zwischen den Ämtern unterstützt würde.

14. Künftige Herausforderungen

Nachdem das DSB im Jahr 2021 den neuen Rechtsrahmen festgelegt und im Jahr 2022 dessen organisatorische und praktische Umsetzung gesteuert und überwacht hat, wird es sich mit dem institutionellen Rahmen befassen, neue Vorschriften aufstellen und Mechanismen und Verfahren einrichten, um einen institutionellen Zusammenhalt zu schaffen und sicherzustellen, dass in der gesamten Europäischen Patentorganisation dieselben Datenschutzgrundsätze gelten.

Das DSB strebt danach, zum DSB für alle Organe, Gremien und Ausschüsse der Europäischen Patentorganisation zu werden und die Rechte und Freiheiten aller betroffenen Personen zu schützen, unabhängig davon, welches nachgeordnete Gremium oder Organ der Organisation ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Im Jahr 2023 wird den Datenschutzaspekten der Funktionsweise der Beschwerdekammern und des Verwaltungsrats besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Gemäß den Datenschutzvorschriften der EU unterliegt die Datenverarbeitung durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit dem neuen

Datenschutzrahmen des Amts, ist jedoch von den Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen ausgenommen, die mit den DSV für die Datenverarbeitung durch das EPA eingeführt werden. Daher wird das DSB die Beschwerdekammern bei der Schaffung geeigneter Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen unterstützen.

Zusammen mit dem Sekretariat des Verwaltungsrats und dem Juristischen Dienst des Amts hat das DSB auch an der Gestaltung eines Rechtsrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verwaltungsrat und die Übertragung personenbezogener Daten zwischen dem EPA und dem Rat gearbeitet, was im Einklang mit der geplanten Verschlankung der Governance-Mechanismen steht.

Das DSB wird weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Bediensteten für die vom EPA etablierten Mechanismen und Maßnahmen zum Schutz ihrer Daten zu sensibilisieren, indem es sicherstellt, dass sie die Folgen der Technikgestaltung, die Entwicklung, die Risiken und den Einsatz von Technologien sowie die Richtlinien zu den Grundrechten auf Privatsphäre und Datenschutz verstehen. Zur Sensibilisierung werden zusätzliche Schulungsmodulare zusammen mit weiteren E-Learning-Kursen zu spezifischen Themen entwickelt.

Ab 2023 wird das DSB eine Auswahl von Verarbeitungsvorgängen in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Datenschutzregister des EPA daraufhin überprüfen, ob die Anforderungen der DSV in Bezug auf Dokumentation und Umsetzung eingehalten werden. Mit dieser Datenschutzprüfung soll die Quote der vom DSB überprüften Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten bestimmt werden, bei denen das DSB festgestellt hat, dass sie die Anforderungen der DSV erfüllen.

Das DSB wird damit fortfahren, Privatsphäre und Datenschutz in alle Bereiche der Arbeit des EPA und in die Zusammenarbeit mit allen Abteilungen zu integrieren.

Die zur Förderung der zunehmenden Übereinstimmung der Verarbeitungsvorgänge des EPA mit den Datenschutzgrundsätzen entwickelten Risikomanagementinstrumente werden die Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen unter Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes ermöglichen.

Im Jahr 2023 wird zudem der Datenschutzausschuss seine Arbeit fortsetzen. Das DSB wird dieses offizielle Gremium weiterhin bei seinen Aufsichtstätigkeiten unterstützen, damit es in der Lage ist, alle Beschwerden von Bediensteten oder externen betroffenen Personen unabhängig zu bearbeiten.

2022 war das Jahr der Umsetzung des Rahmens, bei der alle notwendigen operativen Veränderungen, die sich aus dem neuen Rechtsrahmen ergaben, vorgenommen wurden. Außerdem wurde die Datenschutzgemeinschaft des EPA gebildet, die sich durch Werte, nicht Grenzen, und Möglichkeiten, nicht Hemmnisse, definiert.

Geleitet von diesem Credo werden das EPA und sein DSB auch weiterhin Mittel und Ressourcen aufwenden, um den Datenschutzrahmen des EPA zu optimieren und zu verbessern und so Privatsphäre und Datenschutz in allen seinen Bereichen, Aktivitäten, Initiativen und Projekten zu fördern.

Im Jahr 2023 werden die verbliebenen Maßnahmen der Strategie des DSB für die Jahre 2021 bis 2023 umgesetzt, und das DSB wird seine Strategie für die Jahre 2024 bis 2026 vorbereiten, in der es darlegen wird, wie Privatsphäre und Datenschutz nachhaltig erreicht werden sollen.